

Stadt Markdorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ferienchalets Wirtshof“ und die Örtlichen Bauvorschriften hierzu,

**Abwägung der Stellungnahmen
zur förmlichen Beteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

vom 12.10.2020 bis 13.11.2020

Inhalt

1. Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange.....	4
Behörden	4
Regierungspräsidium Tübingen.....	4
Regierungspräsidium Tübingen, Landesamt für Denkmalpflege	5
Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	6
Landratsamt Bodenseekreis.....	8
Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung und Baurecht.....	11
Regionalverband Bodensee- Oberschwaben.....	11
Baurechtsamt Stadt Markdorf	12
Stadt Meersburg	12
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	13
Versorgungsträger.....	14
Stadtwerk am See.....	14
Telekom	15
Ericsson Services GmbH.....	18

Vodafone GmbH.....	3.18
Sonstige Träger.....	20
IHK Bodensee-Oberschwaben	20
2. Öffentlichkeit.....	21

1. Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Behörden

Regierungspräsidium Tübingen

Stellungnahme Regierungspräsidium Tübingen Schreiben vom 12.10.2020	Abwägung
A. Allgemeine Angaben Stadt Markdorf <input type="checkbox"/> Flächennutzungsplanänderung <input checked="" type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Campingchalets Wirthshof“ <input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet <input type="checkbox"/> sonstige Satzung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
B. Stellungnahme <input checked="" type="checkbox"/> Es werden keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

<input type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahmen siehe Seite	
---	--

Regierungspräsidium Tübingen, Landesamt für Denkmalpflege

Regierungspräsidium Tübingen, Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 27.10.2020	Abwägung
<p>Sehr geehrte Frau Tress, vielen Dank für die erneute Beteiligung an im Betreff genanntem Verfahren und die Aufnahme der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 28.04.2020. Da sich die dort genannte Ansprechpartnerin geändert hat, bitten wir um Aktualisierung wie folgt: Ansprechpartner sind Dr. Julia Goldhammer oder Dr. Richard Vogt, Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen-Hemmenhofen, julia.goldhammer@rps.bwl.de oder richard.vogt@rps.bwl.de. Tel. 07735-93777-0. Mit freundlichen Grüßen Doris Schmid</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aktualisierung der Ansprechpartner wird aufgenommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 27.10.2020	Abwägung
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange A Allgemeine Angaben Förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Campingchalets Wirthshof" und den örtlichen Bauvorschriften, Stadt Markdorf, Bodenseekreis (TK 25: 8222 Markdorf) Ihr Schreiben vom 05.10.2020 Anhörungsfrist 13.11.2020	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
B Stellungnahme Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-03435 vom 21.04.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die benannte Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden bereits der Abwägung zugeführt. Es erfolgt keine Planänderung.
TöB-Stellungnahmen des LGRB - Merkblatt für Planungsträger Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Punkte werden im Nachfolgenden abgewogen. Es erfolgt keine Planänderung.

<p>1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen. Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodäten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus. Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodäten- bzw. GIS-Format zusenden. Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen. Bei Flächennutzungsplanverfahren, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Daten werden von der Stadt im dxf- oder dwg-Format zur Verfügung gestellt. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine weitere Beteiligung notwendig, da das Bauleitplanverfahren abgeschlossen ist. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und natur-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine weitere Beteiligung notwendig, da das Bauleitplanverfahren abgeschlossen ist. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>schutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.</p>	
<p>4 Einheitlicher E-Mail-Betreff Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und für weitere Vorgänge beachtet. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>5 Hinweis zum Datenschutz Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>6 Anzeigepflicht für Bohrungen Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter http://www.lqrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

Landratsamt Bodenseekreis

<p>Landratsamt Bodenseekreis Schreiben vom 11.11.2020</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Campingchalets Wirthshof“ in Markdorf - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB – Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>wir nehmen Bezug auf die Mail sowie das Schreiben der meixnergeerds Stadtentwicklungs GmbH vom 05.10.2020 und geben zu dem o. g. Bebauungsplanentwurf folgende koordinierte Stellungnahme ab: Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C</p>	
<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können ---</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf betreffen können, mit Angabe des Sachstands ---</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage I. Belange des Planungsrechts: Die Begründung ist zwingender Bestandteil eines Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 8 BauGB und erforderlich für dessen Verständnis und Wirksamkeit. Wir bitten daher den letzten, neuen Satzteil von Satz 1 des § 2 der Satzung zu streichen oder um geänderte Formulierung. Bzgl. der Reihenfolge der § 4 und § 5 weisen wir darauf hin, dass die Ausfertigung zwingend vor der Bekanntmachung zu erfolgen hat. Laut Begründung sollen die Campingchalets als ein untergeordneter Teil des Gesamtbetriebes Campingplatz errichtet werden. Um dies auch für die Zukunft sicherzustellen, regen wir einen entsprechenden klarstellenden, redaktionellen Passus in der Festsetzung Nr. 1.2.1 an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Satz wird gestrichen. Die Reihenfolge der §§4 und 5 wird klarstellend geändert. Ein klarstellender Passus bei der genannten Festsetzung wird nicht ergänzt. Dies zu erwähnen ist Bestandteil und Aufgabe der Begründung. Das Plangebiet i.S.d. räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschränkt sich auf den untergeordneten räumlichen teil, auf welchem Chalets vorgesehen sind. Da hier ausschließlich Chalets umgesetzt werden sollen ist eine redaktionelle Erwähnung der Unterordnung bei Gesamtbetrachtung des Gebiets nicht notwendig, da sich die Festsetzungen nur auf den dem gesamten Gebiet räumlich untergeordneten räumlichen Geltungsbereich beziehen.</p>

<p>II. Belange des Brandschutzes:</p> <p>Hinsichtlich der Zugänglichkeit der geplanten Gebäude ist die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV Feuerwehrflächen) in Verbindung mit § 15 Landesbauordnung einzuhalten, DVGW-Arbeitsblatt W 405, in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) sowie § 3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg.</p> <p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p> <p>Für Sonderbauten und in Abhängigkeit der Nutzung von Regelbauten kann die Forderung nach weiteren baulichen Rettungswegen entstehen. Im Rahmen eventueller Baugenehmigungsverfahren wird von Seiten der Brandenschutzdienststelle eine entsprechende Stellungnahme zu den jeweiligen Bauvorhaben, auf Aufforderung, erstellt oder ein vorgelegtes Brandschutzkonzept auf Plausibilität geprüft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Brandschutz wird aufgenommen.</p>
<p>III. Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</p> <p>In den planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 1.5 werden Hinweis- und Infotafeln von dem Bebauungsverbot im Gewässerrandstreifen (GRS) ausgenommen.</p> <p>Das Verbot des § 29 Abs. 3 WG bezieht sich auf jegliche baulichen und sonstigen Anlagen und ist somit weitgefasst. Für eine Befreiung vom GRS müssen Gründe der unbilligen Härte oder überwiegende Interessen des Allgemeinwohls vorliegen. Beides liegt in diesem Fall nicht vor. Die Infotafeln sind auf dieser Fläche somit nicht zulässig, der Ausnahmetatbestand aus der Festsetzung zu streichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Infotafeln im Bestand bleiben von der Planung unberührt. Die Ausnahme wird für den Fall eines Abbaus gestrichen, somit ist jegliche bauliche Anlage unzulässig. Durch die Modifikation an der Festsetzung ergibt sich keine materielle Planänderung, welche zu irgendeiner einer Betroffenheit bei Trägern oder Öffentlichkeit führen würde. Demnach ist eine erneute Verfahrensrunde nicht erforderlich.</p>

Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung und Baurecht

<p>Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung und Baurecht Schreiben vom 19.11.2020</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Die beim VHB Wirthshof angegebenen Rechtsgrundlagen nach wie vor nicht in allen Fällen dem aktuellen Rechtsstand entsprechen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.</p>

Regionalverband Bodensee- Oberschwaben

<p>Regionalverband Bodensee- Oberschwaben Schreiben vom 16.11.2020</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass östlich des Plangebietes eine Grünstreifen verläuft. Diese ist nach dem verbindlichen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben von 1996 von Bebauung freizuhalten (PS 3.2.3 Z). Durch die in dem uns vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes ersichtliche geplante Bebauung sehen wir jedoch die Funktionsfähigkeit der Grünstreifen nicht eingeschränkt. Daher bringt der Regionalverband zum o.g. Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

Baurechtsamt Stadt Markdorf

Baurechtsamt Stadt Markdorf Schreiben vom 12.10.2020	Abwägung
Ich rege an eine Ausnahmeregelung zu den örtlichen Bauvorschriften einzubauen, da wir als Untere Baurechtsbehörde keine Ausnahmemöglichkeit von den öBVs haben, wenn diese nicht in den selbigen eröffnet wurden. In aller Regel lauten diese immer: In begründeten Ausnahmefällen kann von den örtlichen Bauvorschriften abgewichen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Klausel wird eingebaut.

Stadt Meersburg

Stadt Meersburg Schreiben vom 19.10.2020	Abwägung
Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung der Stadt Meersburg im vBP Verfahren Campingchalets Wirthshof in Markdorf. Die Stadt Meersburg erhebt gegen die o.g. Planung keine Bedenken. Wir wünschen Ihnen für das Verfahren weiterhin alles Gute. Mit freundlichen Grüßen	Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

<p>Bundeswehr Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>Schreiben vom 06.10.2020</p>	<p>Abwägung</p>
<p>hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 01.04.2020 (K-V-198-20-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht. Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden die Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Stellungnahme wurde bereits der Abwägung zugeführt. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

Versorgungsträger

Stadtwerk am See

Stadtwerk am See Schreiben vom 08.10.2020	Abwägung
auf dem Grundstück oder in naher Umgebung befinden sich STADTWERK AM SEE- eigene Versorgungsleitungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
Vor Baubeginn ist die genaue Lage der Versorgungsleitungen mittels Lageplan M 1:250 oder M 1:500 bei der STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG - Zentrale Netzauskunft Kornblumenstraße 7/1 Tel.: 07541 505-317 Fax: 07541 505-60317 E-Mail: planauskunft@stadtwerk-am-see.de	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wird im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Es erfolgt keine Planänderung.
Versorgungsleitungen dürfen aus Sicherheitsgründen nur in Handschachtung freigelegt werden. Wir bitten Sie, uns über freigelegte Versorgungsleitungen so schnell wie möglich zu informieren, damit wir diese sichern können. Eine Überbauung von Versorgungsleitungen ist ohne Rücksprache mit uns nicht zulässig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wird im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Es erfolgt keine Planänderung.
Weitere Einwände bestehen von unserer Seite aus nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

<p>Die Änderungen der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Garagen und Stellplätze (Garagenverordnung – GaVO) vom 05.01.2011 ist bei der Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf Baugenehmigungsebene beachtet. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Unsere Stellungnahme zum Baugesuch gilt 3 Jahre. Sollten Sie eine Verlängerung der Baugenehmigung beantragen, wird eine erneute Stellungnahme durch uns notwendig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

Telekom

<p>Telekom Schreiben vom 09.10.2020</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Wir betreiben in Leimbach keinen Richtfunk und haben daher bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Firma Ericsson Service GmbH wurde ebenfalls beteiligt. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
oder per Mail an
bauleitplanung@ericsson.com



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Firma Ericsson Service GmbH wurde ebenfalls beteiligt. Es erfolgt keine Planänderung.



Ericsson Services GmbH

Ericsson Services GmbH Schreiben vom 20.10.2020	Abwägung
Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde ebenfalls beteiligt. Es erfolgt keine Planänderung.

Vodafone GmbH

Vodafone GmbH Schreiben vom 23.10.2020	Abwägung
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Sonstige Träger

IHK Bodensee-Oberschwaben

IHK Bodensee-Oberschwaben Schreiben vom 04.11.2020	Abwägung
Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren. Wie schon in unserer Stellungnahme vom April 2020 ausgedrückt, begrüßen wir den Bebauungsplan, mit dem die Errichtung von Campingchalets auf dem Wirthshof ermöglicht wird.	Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

2. Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.